



Aktenzeichen: Pet 1-18-12-9202-032811

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bis 2018 Autobahnraststätten und Autohöfe mit mindestens zwei Schnellladesäulen auszurüsten und die Anzahl an Schnellladesäulen in den darauffolgenden Jahren sukzessive zu erhöhen sind. Außerdem sollen weitere Maßnahmen zum grundsätzlichen Ausbau der Elektromobilität ergriffen werden. Zu dieser Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, liegen dem Petitionsausschuss 80 Mitzeichnungen und 32 Diskussionsbeiträge sowie eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des engen Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf jeden Aspekt gesondert eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es Konsens sei, dass E-Mobilität gefördert werden solle. Dies sei nur möglich, wenn das „Henne Ei Problem“ beseitigt werde. Zudem sei an den Ladesäulen ein einheitliches Bezahlssystem einzuführen, um nicht für jeden Anbieter eine extra Karte besorgen zu müssen. An Autobahnen seien Schnellladesäulen notwendig, um möglichst schnell wieder mobil zu sein. An anderen Parkraumanlagen oder sonstigen Parkplätzen seien normale Ladesäulen ausreichend. Die Abrechnung solle nicht nach Ladezeit, sondern wie beim Tanken von Kraftstoffen, nach der geladenen Kilowattstunde (kWh) erfolgen. Der Preis pro kWh könne ebenfalls an Preistafeln angezeigt werden. Freie Tankstellen sollten nicht verpflichtet werden, Wasserstoffzapfsäulen anzubieten, da für sie der



Investitionsaufwand groß sei. Daher sollte sie diese unternehmerische Entscheidung selbst treffen können.

Ein weiterer Petent betont, dass der verwendete Strom mit klimafreundlichen Methoden hergestellt werden solle.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss betont, dass für die Erreichung des Ziels, die Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor bis 2030 um 48 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren, insbesondere die Elektrifizierung des Straßenverkehrs und die Nutzung erneuerbarer Energien erforderlich ist.

Gegenwärtig sind in Deutschland mehr als 1,6 Millionen E-Pkw zugelassen. Damit hat die Elektromobilität die Markteinführungsphase hinter sich gelassen und es beginnt die Phase eines breiten Markthochlaufs. Gleichzeitig steht die Transformation bei schweren Nutzfahrzeugen noch am Beginn. Hierzu bedarf es einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur. Das Laden muss grundsätzlich überall ohne Umwege und längere Wartezeiten möglich sein - im Alltag wie auch auf der Fernstrecke.

Bereits in den vergangenen Jahren erfolgte eine umfassende Förderung verschiedener relevanter Anwendungsfälle von Ladeinfrastruktur. Im Jahr 2017 wurde die Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von 300 Mio. Euro erlassen. Im Jahr 2021 folgte die Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ mit einer Gesamtfördersumme von 500 Mio. Euro.

Im Jahr 2021 erfolgte die Ausschreibung zum „Deutschlandnetz“. Ziel der Ausschreibung ist unter anderem die Errichtung von mehr als 1.000 neuen Schnellladestationen, von denen 200 auf unbewirtschafteten Rastanlagen entlang der Bundesautobahn entstehen sollen.



Im Rahmen des Masterplans „Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung“ ist geplant, dass nach Erteilung der Zuschläge für die beiden Teilausschreibungen im Deutschlandnetz von Ende 2021 die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur (NLL) mögliche verbleibende Bedarfslücken analysiert.

Die Autobahn GmbH wird ab 2023 den für 2025 errechneten Bedarf an Pkw Ladepunkten auf Rastanlagen ausschreiben. Dies gilt auch für bewirtschaftete Rastanlagen, sofern die Konzessionäre die benötigte Ladeinfrastruktur nicht selbstständig und verlässlich errichten. Für den weiteren Ausbau von Ladeinfrastruktur auf bewirtschafteten Rastanlagen ab 2025 wird die Autobahn GmbH mit der NLL in diesem Zusammenhang die Ladeinfrastrukturbedarfe ermitteln und dabei Synergien mit dem Aufbau von Ladeinfrastruktur für Lkw nutzen. Das BMV prüft, ob ein Ausbau durch mehrere Betreiber an einer Rastanlage im Wettbewerb möglich ist.

Schließlich merkt der Ausschuss an, dass in Bezug auf den maßgeblichen Rechtsrahmen für den Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur und ihrer Ausgestaltung die Verordnung über den Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) zentrale Bedeutung haben wird.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Förderung und den anstehenden Maßnahmen zur Errichtung weiterer Ladeinfrastruktur entlang der Bundesautobahnen empfiehlt der Ausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr – als Material zu überweisen, soweit ein verbraucherfreundlicher und barrierefreier Ausbau der Schnellladeinfrastruktur gefordert ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.